

# Kryptokunst im Fürstentum Liechtenstein

MARCO LETTENBICHLER/JEFFREY LEE BRÜSTLE/MAXIMILIAN JÖRG\*

## Abstract

Die vorliegende Abhandlung beleuchtet die Einsatzmöglichkeiten der Blockchain-Technologie in der Kunstbranche. In diesem Zusammenhang wird die Tokenisierung von Kunstgegenständen erörtert und die Übertragungsordnung im Kontext des liechtensteinischen TVTG untersucht. Darüber hinaus werden Besonderheiten einer sich daraus ergebenden Miteigentümergeinschaft aufgezeigt.

## Schlagworte

Besitzanweisung, Blockchain, Eigentumsübertragung, Kunstgegenstände, Miteigentümergeinschaft, Tokenisierung, TVTG, Validator, VT-Dienstleister, VT-System

## Rechtsquellen

Artt 2, 5, 6, 7, 12, 16, 19 TVTG; Artt 25, 26, 28a, 29, 30, 503 SR; Artt 933, 937 PGR; Artt 650, 651 CH-ZGB

## Inhaltsübersicht

I.	Einleitung und Problemstellung .....	22
II.	Blockchain und DLT .....	22
III.	Gesetz über Token und VT-Dienstleister .....	22
IV.	Tokenisierung von Kunstgegenständen .....	23
V.	Verfügung über Token .....	23
	A. Zwischenergebnis .....	24
	B. Eigentumsübertragung .....	24
	C. Die Rolle des physischen Validators .....	24
VI.	Miteigentum .....	25
	A. Verwaltung der Miteigentumsanteile .....	25
	B. Gesetzliche Schranken des Miteigentums .....	26
VII.	Zusammenfassung .....	27

DOI 10.52018/SPWR-23Hoo-Boo3

\* Dr. iur. Marco Lettenbichler, LL.M. ist Postdoktorand an der Professur für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht, Liechtenstein Business Law School an der Universität Liechtenstein (marco.lettenbichler@uni.li); Jeffrey Lee Brüstle, LL.B. LL.M. LL.M. ist wissenschaftlicher Assistent an der Professur für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht, Liechtenstein Business Law School an der Universität Liechtenstein (jeffrey.bruestle@uni.li); Mag. iur. Maximilian Jörg, LL.M. ist wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Professur für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht, Liechtenstein Business Law School an der Universität Liechtenstein (maximilian.joerg@uni.li).

## I. Einleitung und Problemstellung

Schon seit jeher begeistern Gemälde, Skulpturen oder andere künstlerisch ansprechende Schöpfungen.<sup>1</sup> Ob in Privatsammlungen oder in Museen, sie sind Kostbarkeiten von unschätzbarem Wert, die von zahlreichen Interessenten bewundert werden. Der Kunsthandel ist daher ein nicht zu vernachlässigender Wirtschaftszweig mit einem oft unterschätzten Handelsvolumen.<sup>2</sup> Mehrfach konstatiert und auf dem Kunstmarkt bereits spürbar ist der Umstand, dass die Digitalisierung sowie die damit einhergehende Blockchain-Technologie Einzug halten und wesentliche Veränderungen mit sich bringen wird. Diese Entwicklungen tangieren sowohl den Bereich des geistigen Eigentums als auch den virtuellen Handel mit Miteigentumsanteilen an physischen Kunstgegenständen.<sup>3</sup>

Das Fürstentum Liechtenstein hat mit dem Gesetz über Token und VT-Dienstleister (fortan TVTG)<sup>4</sup> für die »Token-Ökonomie«<sup>5</sup> eine zweckoffene und fortschrittliche rechtliche Grundlage geschaffen.<sup>6</sup> Die dezentrale Speicherung und einfache Übertragung von Tokens könnte künftig auch den Kunsthandel revolutionieren.<sup>7</sup> Wie im vorliegenden Aufsatz näher dargestellt, bietet die »Tokenisierung« bspw. einem Museum die Möglichkeit, »tokenisierte« Anteile von Ausstellungsobjekten an eine beliebig grosse Anzahl an Investoren zu verkaufen – diese sohin handelbar zu machen, ohne dass das Museum das Ausstellungsstück weitergeben muss. Dadurch

kann eine grosse Anzahl an Kunstinteressierten einen Teil eines Kunstgegenstandes ihr Eigentum nennen.<sup>8</sup>

Vor diesem Hintergrund widmet sich dieser Beitrag der Tokenisierung von Kunstgegenständen sowie deren Verkauf und Übertragung im Kontext des liechtensteinischen Privatrechts und dem TVTG. Darüber hinaus wird aufgezeigt, welchen Mehrwert dies für den Alleineigentümer bzw. Emittenten bietet und weshalb sich der Standort Liechtenstein dafür besonders anbietet.

## II. Blockchain und DLT

Einführend werden die technischen Hintergründe zur Blockchain lediglich für den im vorliegenden Aufsatz notwendigen Umfang beschrieben.<sup>9</sup>

Die Blockchain ist eine Kette aneinandergereihter, kryptographisch dargestellter Blöcke (»Blocks«, »Chain«). Jeder Block beinhaltet sog. Tokens, welche bildlich gesprochen leere Container darstellen.<sup>10</sup> Diese können mit den verschiedensten Rechten, wie bspw. Immaterialgüter-, Eigentums- oder Gesellschafterrechte, befüllt werden. Neben der vollständigen Abbildung aller Transaktionen in der Blockchain ist insbesondere deren Unveränderlichkeit und somit Fälschungssicherheit zentral.<sup>11</sup> Insbesondere die vollständige und unveränderliche Abbildung von Rechten an einem Kunstgegenstand sowie die unveränderliche Historie bspw. der Eigentumsverhältnisse bergen im Bereich des Kunsthandels ein enormes Potenzial. Darüber hinaus wird die Blockchain dezentral abgespeichert und ist, je nach Programmierung, öffentlich oder privat.<sup>12</sup>

## III. Gesetz über Token und VT-Dienstleister

Mit dem im Jahr 2020 in Kraft getretenen TVTG hat Liechtenstein Neuland betreten und gleichzeitig einen wesentlichen Themenschwerpunkt der »Digitale Agenda Liechtenstein« umgesetzt, indem eine positivrechtliche Grundlage und folglich Rechtssicherheit für

1 Vgl. etwa zur ältesten Figurenmalerei der Welt: *Wei-Haas*, 45.500 Jahre altes Schwein ist die älteste Figurenmalerei der Welt, URL: <<https://www.nationalgeographic.de/tiere/2021/01/45500-jahre-altes-schwein-ist-die-aelteste-figurenmalerei-der-welt>> (abgerufen am 10.11.2022).

2 So belief sich der Online-Kunstmarkt im Jahr 2021 auf 6,8 Milliarden US-Dollar: *Statista*, Umsatz auf dem weltweiten Online-Kunstmarkt in den Jahren 2013 bis 2021, URL: <<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/790682/umfrage/umsatz-auf-dem-weltweiten-online-kunstmarkt/>> (abgerufen am 10.11.2022).

3 *Boll*, Schöne neue hybride Welt: Der globale Kunstmarkt ist in der digitalen Gegenwart angekommen, URL: <<https://magazin.nzz.ch/kultur/schoene-neue-hybride-welt-die-globalen-kunstmaerkte-in-2021-ld.1664292?reduced=true>> (abgerufen am 10.11.2022).

4 Gesetz vom 3. Oktober 2019 über Token und VT-Dienstleister (Token- und VT-Dienstleister-Gesetz; TVTG), LGBL 2019/301.

5 Bericht und Antrag (BuA) der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Schaffung eines Gesetzes über Token und VT-Dienstleister (Token- und VT-Dienstleister-Gesetz; TVTG) und die Abänderung weiterer Gesetze, 54/2019, 6.

6 Vgl. ua: *Jörg*, Blockchain-Technologie und liechtensteinisches Immaterialgüterrecht, SPWR 2021, 321 (322); vgl. zu den damit einhergehenden Risiken: *Teichmann/Falker*, Liechtenstein – Das TVTG und Risiken der Blockchain-Technologie, InTeR 2020, 62.

7 Vgl. zur erstmaligen Tokenisierung eines Kunstobjekts in Liechtenstein: *VP-Bank*, Digitalisierung von Kunst, URL: <<https://report.vpbank.com/de/2021/jahresbericht/unternehmensstrategie/digitalisierung-von-kunst.html>> (abgerufen am 10.11.2022).

8 Vgl. zur aktuellen Rechtslage in Österreich: *Schima*, Zum »Kauf« von digitalen Kunstwerken mittels NFTs, *ecolex* 2022, 635.

9 Umfassend zu den technischen Hintergründen: *Gyr*, Blockchain und Smart Contracts (Diss. Bern 2019) Rz 51 ff.; *Fromberger/Zimmermann*, Kapitel 1 § 1 Technische und rechtstatistische Grundlagen, in *Maume/Maute/Fromberger* (Hrsg.), *Rechtshandbuch Kryptowerte* (2020) 1.

10 Vgl. weiterführend zur Blockchain-Technologie: *Völkel*, Grundlagen der Blockchain-Technologie und virtueller Währungen, in *Piska/Völkel* (Hrsg.), *Blockchain rules* (2019) 1; *Jörg*, SPWR 2021, 321 (322).

11 *Hanzl*, *Handbuch Blockchain und Smart Contracts* (2020) 5.

12 *Wild*, *Zivilrecht und Token-Ökonomie in Liechtenstein* (2020) 7 ff. u. 11.

einen attraktiven Innovationsstandort geschaffen wurde.<sup>13</sup> Anzumerken ist an dieser Stelle, dass das TVTG alle vertrauenswürdigen Technologien erfasst; die Blockchain-Technologie ist – wie im Bericht und Antrag mehrfach klarstellend formuliert – eine davon, wengleich auch andere (vertrauenswürdige) Technologien in den Anwendungsbereich des TVTG fallen.<sup>14</sup>

#### IV. Tokenisierung von Kunstgegenständen

Die Blockchain-Technologie kann im Bereich des Kunsthandels in den unterschiedlichsten Bereichen zum Einsatz gelangen. Zunächst könnte für einen Kunstgegenstand als Gegenleistung eine Kryptowährung, wie *Bitcoin* oder *Ethereum*, verwendet werden.<sup>15</sup> Ebenso könnte eine Auktion mittels einer auf der Blockchain-Technologie basierenden Plattform erfolgen. Darüber hinaus können die im Kunsthandel unterschiedlichsten Verträge, wie bspw Lizenz- oder Leihverträge,<sup>16</sup> auf der Blockchain abgebildet werden. Ein weiteres Anwendungsfeld ist die immer häufiger anzutreffende »Kryptokunst«, welche zum Teil mit rekordverdächtigen Preisen bezahlt wird.<sup>17</sup> Dabei handelt es sich um digitale Bilder, Musik- oder Videotitel, die durch die Blockchain-Technologie einer Person zugeordnet werden können. Letztlich – und dieser Frage widmet sich der vorliegende Aufsatz – kann mithilfe der Blockchain-Technologie das Eigentum an einem physischen Kunstwerk<sup>18</sup> in eine beliebige Tokenanzahl gesplittet werden.<sup>19</sup> Folglich kann ein Einzelner – vergleichbar mit einem Gesellschaftsanteil an einer Aktiengesellschaft mithilfe der Aktie – einen Teil eines

bedeutenden Kunstwerks halten und an möglicherweise steigenden Preisen partizipieren.<sup>20</sup>

Zunächst wird in aller Kürze auf die Konzeption des TVTG eingegangen, um im Anschluss zu untersuchen, inwieweit die Tokenisierung eines Kunstgegenstandes durchgeführt werden kann und wie sich die rechtlichen Rahmenbedingungen in Liechtenstein bei der Übertragung gestalten. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu berücksichtigen, wie das Eigentumsrecht am Kunstgegenstand auf der Blockchain abgebildet werden kann. Hierfür sollen die rechtlichen Ausführungen anhand eines Anlassfalles, nämlich dass ein Kunstgegenstand im Alleineigentum eines Museums steht und öffentlich ausgestellt wird, nachvollziehbar dargestellt werden.<sup>21</sup> Indem das Eigentumsrecht des betreffenden Kunstgegenstandes bspw in eine Million Token gesplittet wird, können Investoren und Kunstliebhaber partizipieren und handeln. Demgegenüber kann das Museum durch den Verkauf von bspw 49 % der Token finanzielle Mittel lukrieren.

#### V. Verfügung über Token

Der TVTG-Gesetzgeber definiert Verfügungen als »Rechtsgeschäfte, die eine Veränderung am Bestand subjektiver Rechte veranlassen«; so bspw die Übertragung des Eigentums an einer Sache oder der Rechtszuständigkeit an einer Forderung.<sup>22</sup> Für die Übertragung von Token sollen die sachenrechtlichen Bestimmungen zwar funktional-adäquat zur Anwendung gelangen, obwohl der Token das Vollrecht an einer Sache bloss repräsentiert.<sup>23</sup> Gerade in Anbetracht der funktionalen Nähe zu verbrieften Wertpapierrechten erscheint dieser Schritt jedoch konsequent und nachvollziehbar. Letztlich hat sich der TVTG-Gesetzgeber mit einem eigenen Begriffssystem vom Sachenrecht distanziert, ohne auf dessen etablierte Regeln vollständig zu verzichten.<sup>24</sup>

Für die Verfügung über Token stellt Art 6 Abs 1 TVTG drei kumulative<sup>25</sup> Voraussetzungen auf. Zunächst muss die Übertragung des Tokens nach den Regeln des VT-

13 Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Digitale Agenda Liechtenstein (2019) 3, URL: <<https://www.regierung.li/files/attachments/ikr-DigitaleAgendaFL-A4-Einzelseiten-200dpi.pdf?t=637545069577502680>> (abgerufen am 10.11.2022).

14 BuA Nr 54/2019, 56.

15 Vgl zur Tokenisierung von Eigentumsrechten: *Feldkircher/Wegstein*, Die Tokenisierung von Eigentumsrechten im Fürstentum Liechtenstein, ZdiW 2021, 177.

16 Vgl zum immaterialgüterrechtlichen Schutz der Blockchain: *Jörg*, SPWR 2022, 321.

17 So wurde bspw ein Kryptokunstwerk für 70 Millionen Dollar versteigert: *Scheer*, Siebzig Millionen Dollar für eine Datei, URL: <<https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/kunstmarkt/kryptokunst-digitale-collage-fuer-rekordsumme-versteigert-17239499.html>> (abgerufen am 10.11.2022).

18 Vgl zum digitalen Kunstwerk: *Leopold* in *Pfeffer/Rauter*, Handbuch Kunstrecht<sup>2</sup> 3. Kapitel: Digitale Kunst (Stand 15.01.2020, rdb.at).

19 *Jörg/Layr/Lettenbichler*, Übertragung von Rechten auf VT-Systemen, in *Sild* (Hrsg), Grundsatzfragen des liechtensteinischen TVTG (2021) 209 (241 f); vgl zu den Informationspflichten des Emittenten gemäss dem TVTG: *Silbernagl*, Informationspflichten bei der Tokenmission nach dem TVTG, in *Sild* (Hrsg), Grundsatzfragen des liechtensteinischen TVTG (2021) 157.

20 Vgl zur möglichen Wertpapiereigenschaft des Token: *Veil*, Token-Emissionen im europäischen Kapitalmarktrecht, ZHR 2019, 346 (360).

21 Vgl zu einem realen Vergleichsfall: *Österreichische Galerie Belvedere*, Exklusives Sammlerstück & digitale Liebeserklärung, URL: <<https://www.belvedere.at/nft>> (abgerufen am 10.11.2022).

22 BuA Nr 54/2019, 167.

23 BuA Nr 54/2019, 184; vgl idZ auch *Omlor*, Digitales Eigentum an Blockchain-Token – rechtsvergleichende Entwicklungslinien, ZVglRWiss 2020, 41 (57), wonach das TVTG grundlegende Auslegungsfragen zur Anwendbarkeit von Delikts- und Sachenrecht unbeantwortet lässt.

24 Vgl *Jörg/Layr/Lettenbichler* in *Sild* 209 (221); *Wild*, Token-Ökonomie 47.

25 BuA Nr 54/2019, 190.

Systems abgeschlossen sein, dh der Token muss in den Herrschaftsbereich des Empfängers gelangen (lit a).<sup>26</sup> Von einer detaillierten Regelung des Übertragungsvorgangs hat der TVTG-Gesetzgeber richtigerweise abgesehen, um die rasch voranschreitende technologische Entwicklung nicht zu hemmen.<sup>27</sup> Weiters verlangt das TVTG übereinstimmende Willenserklärungen zwischen dem Übertragenden und dem Übernehmenden hinsichtlich der Übertragung des Tokens (lit b). Demnach ist ein obligatorisches Grundgeschäft notwendig,<sup>28</sup> für welches keine Formvorschriften gelten und sohin auch eine konkludente Willensbildung möglich ist.<sup>29</sup> Letztlich muss der Übertragende ebenso verfügungsberechtigt iSd Art 5 TVTG sein (lit c). In diesem Kontext bleibt die gesetzliche Vermutung des Art 5 Abs 2 TVTG zu berücksichtigen, wonach derjenige verfügungsberechtigt ist, der die Verfügungsgewalt innehat.

Da ein Token *ex lege* das mit ihm verknüpfte analoge Recht bloss digital repräsentiert, muss bei seiner Verfügung sichergestellt sein, dass der Verfügungsberechtigte zugleich auch am assoziierten Recht Rechtszuständigkeit erwirbt (vgl Art 2 Abs 1 lit c TVTG). Der Koordination zwischen digitaler und analoger Verfügung nimmt sich Art 7 Abs 1 TVTG ganz programmatisch an: »Die Verfügung über den Token bewirkt die Verfügung über das durch den Token repräsentierte Recht.«<sup>30</sup> Um die gängigen Grundsätze des Sachenrechts aber nicht zu hintertreiben,<sup>31</sup> normiert Art 7 Abs 2 TVTG, dass die Übertragung nur dann wirksam ist, wenn die Rechtswirkung von Gesetzes wegen eintritt.<sup>32</sup>

### A. Zwischenergebnis

Es kann also festgehalten werden, dass das Eigentumsrecht durch einen Token abgebildet werden kann. Dennoch ist eine Übertragung des Eigentums nicht auf eine ausschliesslich digitale Art und Weise möglich, da es zusätzlich der Übergabe in der physischen Welt bedarf. Hierzu hat das TVTG eine adäquate Lösung parat, welche im Folgenden dargestellt wird.<sup>33</sup>

### B. Eigentumsübertragung

Grundsätzlich bedarf es für die Übertragung von Eigentum eines Verpflichtungsgeschäfts und eines Verfügungsgeschäfts. Ersteres wird auch Titel genannt und

besteht meist aus einem Rechtsgeschäft – im gegenseitlichen Fall ein Kaufvertrag. Beim Verfügungsgeschäft, auch Modus genannt, bedarf es einer menschlichen Handlung.<sup>34</sup> Für die Übertragung von Eigentum gilt grundsätzlich die physische Übereignung als einziger zulässiger Modus. Jedenfalls wird das tokenisierte Kunstobjekt aber im Miteigentum stehen, sodass eine physische Übergabe an mehrere Miteigentümer nicht möglich ist. *In concreto* kann mittels des Übergabesurrogats der Besitzanweisung nach Art 503 SR<sup>35</sup> eine einfache Übertragbarkeit sichergestellt werden. Bei ebendieser verbleibt der Gegenstand bei einem Dritten, obwohl der mittelbare Besitz – und damit das Eigentumsrecht – zwischen zwei Parteien übertragen wird.<sup>36</sup> Gegenüber dem Dritten entfaltet der Besitzübergang allerdings erst dann Gültigkeit, wenn diesem die Übertragung auch angezeigt wird. Insofern könnte der Kunstgegenstand in der Galerie verbleiben, das Eigentumsrecht würde jedoch nach Vertragsschluss und erfolgter Verständigung von einem VT-Schlüssel-Inhaber zum anderen übergehen.

### C. Die Rolle des physischen Validators

Die vorher geschilderten Ausführungen zeigen, dass die digitale und analoge Welt nicht immer im Gleichschritt miteinander laufen. Auch im Anwendungsbereich des TVTG erfolgt die Übertragung des Eigentums nach den oben definierten Parametern mittels Besitzanweisung. Jedoch dient insbesondere die physische Übergabe als Verkehrssicherungsfunktion, denn grds ist derjenige Besitzer bzw Eigentümer, der den Gegenstand innehat. Gerade Personen, die keine Kenntnisse über die Eigentums- und Besitzverhältnisse einer Sache haben, können sich nur an der Innehabung orientieren. Aufgrund der Durchbrechung dieser Legitimationsfunktion der Übergabe durch die Besitzanweisung wird natürlich auch der Verkehrsschutzgedanke im Privatrecht geschwächt. Liechtenstein hat daher im Anwendungsbereich des TVTG die Figur des physischen Validators geschaffen.<sup>37</sup> Gem Art 2 Abs 2 lit p TVTG ist ein physischer Validator »eine Person, welche die vertragsgemässe Durchsetzung von in Token repräsentierten Rechten an Sachen im Sinne des Sachenrechtes auf VT-Systemen gewährleistet.«<sup>38</sup> Insofern ist es Aufgabe des physischen

26 Wild, Token-Ökonomie 56.

27 BuA Nr 54/2019, 190.

28 Nägele, Sekundärmarkt für Security Token (2020) 10.

29 Jörg/Layr/Lettenbichler in *Sild* 209 (222) mwN.

30 BuA Nr 54/2019, 168.

31 Vgl Wild, Token-Ökonomie 63.

32 Dazu näher Nägele, Security Token 11; Jörg/Layr/Lettenbichler in *Sild* 209 (224 f), die Wertrechte als Beispiel anführen.

33 Vgl Jörg/Layr/Lettenbichler in *Sild* 209 (241 f).

34 Vgl *Opilio*, Arbeitskommentar zum liechtensteinischen Sachenrecht I (2009) Art 20 SR Rz 010; Wild, Token-Ökonomie 55; Jörg/Layr/Lettenbichler in *Sild* 209 (220 f).

35 Sachenrecht (SR) vom 31. Dezember 1922, LGBI 1923/4.

36 *Opilio*, Arbeitskommentar zum liechtensteinischen Sachenrecht II (2010) Art 503 SR Rz 003.

37 BuA Nr 54/2019, 72 f; vgl zu den Funktionen des VT-Dienstleisters ua: Wild, Token-Ökonomie 37.

38 *Raschauer/Stern*, Anwendungs- und Geltungsbereich, in *Sild* (Hrsg), Grundsatzfragen des liechtensteinischen TVTG (2021) 15 (25); vgl ebenso zu den Aufgaben des physischen Validators:

Validators, dass die vertraglich vereinbarte Übertragung des Eigentums mittels Besitzanweisung – die gleichzeitig mit der Übertragung des Tokens geschieht – auch in der analogen Welt sichergestellt wird und der neue Verfügungsberechtigte des Tokens sein Eigentumsrecht gewährleistet sieht.<sup>39</sup>

Die Ausübung der Tätigkeit des physischen Validators benötigt eine Registrierung als VT-Dienstleister gem den Regelungen des TVTG in den Art 12 TVTG ff.<sup>40</sup> Voraussetzung für die Eintragung in das VT-Dienstleisterregister ist, dass der Antragssteller handlungsfähig (lit a), zuverlässig (lit b) sowie fachlich geeignet ist (lit c). Zudem muss er seinen Sitz oder Wohnsitz im Inland haben (lit d), über das erforderliche Mindestkapital verfügen und über adäquate interne Kontrollmechanismen verfügen (lit f–h). Das aufzubringende Mindestkapital für physische Validatoren beträgt gem Art 16 Abs 1 lit e Z 1 u 2 TVTG 125 000 Franken bei verwahrten Sachen mit einem Wert bis 10 Millionen Franken; bei Überschreitung dieser Grenze müssen 250 000 Franken an Mindestkapital aufgebracht werden.<sup>41</sup> Liegen alle Registrierungs Voraussetzungen vor hat die FMA den Antragssteller gem Art 19 Abs 3 TVTG ins VT-Dienstleistungsregister einzutragen, sodass der physische Validator seine Tätigkeit aufnehmen kann.

Es wäre daher eine interessante Möglichkeit für Museen und Ausstellungshäuser, sich als physischer Validator zu registrieren und so für die Käufer der Anteile am Kunstobjekt die grösstmögliche Sicherheit für ihre Rechte zu gewährleisten.<sup>42</sup>

## VI. Miteigentum

### A. Verwaltung der Miteigentumsanteile

Es ist offenkundig, dass die Verfügungsberechtigten der Token auch eine Gemeinschaft hinsichtlich der sachenrechtlichen Ordnung darstellen. Konkret bilden sie eine

Miteigentümergeinschaft gem Art 25 ff SR.<sup>43</sup> Demnach haben sie eine bestimmte Eigentumsquote, welche mit der Anzahl der Token korreliert. Sollte das Kunstobjekt also in eine Million Token aufgeteilt worden sein, so ist die Eigentumsquote pro Token der millionste Teil des Eigentumsrechts.

Das Miteigentum entsteht durch rechtsgeschäftliche Vereinbarung. Festzuhalten ist, dass Miteigentumsanteile frei übertragbar sind und es hierfür keiner Zustimmung der übrigen Miteigentümer bedarf.<sup>44</sup> Gem Art 26 SR kann im Einvernehmen mit den anderen Miteigentümern die Verwaltung und Nutzung des Miteigentumsobjekts durch jeden Miteigentümer ausgeübt werden. Die Möglichkeit, abweichende Regelungen mittels einer Nutzungs- und Verwaltungsordnung<sup>45</sup> zu treffen, bleibt freilich bestehen, doch sind auch jene mit Schranken behaftet. Während Art 26 Abs 2 SR bestimmte unbeschränkbare Befugnisse der jeweiligen Miteigentümer (*in concreto* Verwaltungshandlungen zur Erhaltung des Wertes und der Gebrauchsfähigkeit der Sache sowie unmittelbare Schadensabwehr in Notfällen) normiert, findet die dispositive Ausgestaltung des Miteigentums jedenfalls dort seine Grenzen, wo die vom Gesetzgeber eindeutig intendierte Funktion der Miteigentümergeinschaft (= Zweckgemeinschaft aller Miteigentümer) konterkariert wird.<sup>46</sup> Gerade die freie Übertragbarkeit und Belastung des Miteigentumsanteils zählen zu den zentralen Charakteristika des Miteigentumsrechts (vgl Art 25 Abs 2 SR) und können folgerichtig niemals vollständig abbedungen werden. Im Allgemeinen bedürfen Nutzungs- und Verwaltungsordnungen stets einer Interessensabwägung zwischen den Vorteilen für die Miteigentümergeinschaft und den Nachteilen für den einzelnen Miteigentümer.<sup>47</sup>

Führt man sich den Ausgangsfall dieses Beitrags nochmals vor Augen erscheint es sinnvoll, dass die Nutzung und Verwaltung des Kunstobjekts vollends bei der (emittierenden) Kunstgalerie bzw dem Museum verbleiben. Diese könnten 51 % der tokenisierten Eigentumsanteile innehaben und sohin auch die hauptsächliche Entscheidungsbefugnis behalten. Die anderen 49 % könnten gehandelt werden, um so Kapital für das Museum oder die Kunstgalerie zu lukrieren.<sup>48</sup> Jene Vorgangsweise erfordert allerdings eine weitere Adaption der Nutzungs- und Verwaltungsordnung dahingehend,

Wurzer, Practical Applications According to the Law on Tokens and TT Service Providers (Token- and TT Service Provider Act; TVTG), SPWR 2019, 221 (238).

39 Vgl ausführlich zum physischen Validator: *Laimer/Sillaber*, VT-Dienstleister, in *Sild* (Hrsg), Grundsatzfragen des liechtensteinischen TVTG (2021) 33 (57 ff); *Nägele/Bont*, Tokenized structures and assets in Liechtenstein Law, Trust & Trustees 2019, 633 (637).

40 *Sild*, VT-Dienstleister, in *Sild* (Hrsg), Grundsatzfragen des liechtensteinischen TVTG (2021) 69 (73 ff).

41 *Raschauer/Stern*, Anwendungs- und Geltungsbereich des TVTG, SPWR 2021, 245 (250); *Teichmann/Falker*, Die Regulierung von VT-Dienstleistern im TVTG und verbundene Risiken, LJZ 2019, 136 (139 f).

42 Zu beachten bleibt der Umstand, dass der physische Validator die schadenersatzrechtliche Haftung trägt, sollten die von ihm gewährleisteten und sichergestellten Rechte an der Sache nicht vertragsgemäss durchgesetzt werden können, vgl BuA Nr 54/2019, 235; *Feldkircher/Wegstein*, ZdiW 2021, 177 (179 f).

43 So auch *Feldkircher/Wegstein*, ZdiW 2021, 177 (178).

44 *Opilio*, Arbeitskommentar I Art 25 SR Rz 012.

45 Die Vereinbarung ist an keine Form gebunden, vgl hierzu aus der schweizerischen Rsp statt vieler: chBGer 13.05.2015, 5A\_11/2015, E. 3. Vgl zur Sonderopfertheorie in Österreich: öOGH 09.09.2008, 5 Ob 30/08k.

46 Ausführlich in *Opilio*, Arbeitskommentar I Art 26 SR Rz 001 ff.

47 Vgl *Feldkircher/Wegstein*, ZdiW 2021, 177 (177), welche auch in der Kommerzialisierung des Kunstgegenstandes einen erheblichen Mehrwert erblicken.

dass alle anfallenden (Verwaltungs-)Kosten von dem Miteigentümer getragen werden, bei dem die Sache verbleibt.<sup>49</sup> Das ist im Ergebnis konsequent, kommt die Kunstgalerie bzw das Museum in den Fruchtgenuss und kann mittels der erzielten Erträge das Miteigentumsobjekt sachgemäss in Stand halten.<sup>50</sup>

## B. Gesetzliche Schranken des Miteigentums

Hinsichtlich der Dauer des Miteigentums hält Art 29 SR fest, dass jeder Miteigentümer das Recht hat, die Aufhebung des Miteigentums zu verlangen, wenn sie nicht (i) durch Rechtsgeschäft, (ii) durch Aufteilung zu Stockwerkeigentum oder (iii) durch die Bestimmung der Sache für einen dauernden Zweck ausgeschlossen ist. Durch eine Vereinbarung kann die Aufhebung auf höchstens 30 Jahre ausgeschlossen werden.<sup>51</sup>

Der Begriff des dauernden Zwecks einer Sache ist im Lichte des Grundsatzes, dass niemand verpflichtet ist, in einer Miteigentümergeinschaft zu verbleiben, restriktiv auszulegen.<sup>52</sup> Sonach kann eine Sache bloss dann einem dauerhaften Zweck iSd Art 29 SR dienen, wenn sie im Miteigentum stehen muss, um diesen uneingeschränkt zu erfüllen. Anwendungsfälle sind bspw Grenzvorrichtungen, Mauern, Hecken, Brunnen oder gemeinsame Einfahrten.<sup>53</sup> Insofern können Sachen mit dauernder Zweckwidmung nicht einem einzelnen Miteigentümer zugewiesen werden, ohne die Übrigen zu benachteiligen.<sup>54</sup> Diese Definition des dauerhaften Zwecks ist gerade in Anbetracht des in Art 29 SR ausdrücklich angeführten Stockwerkeigentums,<sup>55</sup> welches typischerweise auf lange Dauer ausgelegt ist und den Miteigentümern ein ausschliessliches Nutzungsrecht an einzelnen Teilen des Gebäudes einräumt, richtig und systemkonform. Kunstgegenstände können diese Anforderungen aber schon *de facto* nicht erfüllen, weshalb die Einord-

nung als Sache von dauerndem Zweck jedenfalls ausscheidet. Unbeachtlich bleibt die Tatsache, dass die Miteigentümer in dem tokenisierten Kunstwerk eine langanhaltende Wertanlage sehen, weil ansonsten der gesetzlich vorgeschriebene Aufhebungsanspruch allzu leicht ausgehebelt werden könnte.

Ferner steht es den Miteigentümern gem Art 29 SR frei, die Aufhebung des Miteigentums mittels Vereinbarung, dh durch allseitige Zustimmung,<sup>56</sup> auf maximal 30 Jahre auszuschliessen.<sup>57</sup> Mit einer derartigen Einigung wird »gewissermassen ein frühestmöglicher Kündigungstermin festgelegt«. <sup>58</sup> Der Ausschlussvertrag kann nach Ablauf der erklärten Dauer für einen weiteren Zeitraum von höchstens 30 Jahren erneuert werden; Vorausverlängerungen sind allerdings unzulässig.<sup>59</sup> Der liechtensteinische Gesetzgeber flankiert diese zeitliche Grenze mit einer weiteren beachtlichen Restriktion: Für die Miteigentümergeinschaft, die auch eine einfache Rechtsgemeinschaft iSd Art 933 PGR ist,<sup>60</sup> kann die Aufhebung gem Art 937 Abs 2 PGR ohne richterliche Bewilligung auf höchstens zehn Jahre ausgeschlossen werden. Diese zwingende Bestimmung<sup>61</sup> ergänzt Art 29 SR und führt letztlich zum Ergebnis, dass für den rechtsgeschäftlichen Aufhebungsausschluss des Miteigentums ab dem elften Jahr eine richterliche Bewilligung erforderlich ist und obendrein eine absolute (wenn auch verlängerbare) Höchstgrenze von 30 Jahren besteht.

Sollte der Aufhebungsanspruch tatsächlich nicht (mehr) ausgeschlossen sein, kann jeder Miteigentümer grundsätzlich jederzeit und ohne Begründung die Aufhebung des Miteigentums verlangen, indem er die Herausgabe seines in Wert verkörperten Anteils an der ganzen Sache fordert.<sup>62</sup> Art 30 SR entschärft dieses Instrument insoweit, als primär davon auszugehen ist, dass sich die Miteigentümer einvernehmlich über die rechtliche Aufteilung der Sache, bspw durch Auskauf der anderen Miteigentümer, verständigen.<sup>63</sup> Erst wenn eine

49 Vgl idZ Art 28a SR, wonach die vereinbarte Nutzungs- und Verwaltungsordnung auch für den Rechtsnachfolger eines Miteigentümers und für den Erwerber eines dinglichen Rechts an einem Miteigentumsanteil verbindlich ist.

50 Zur Möglichkeit des Erwerbs von Miteigentumsanteilen an Mobiliareigentum über die Blockchain im dt Recht: *Kleiber*, NFT – eine Einordnung zwischen Recht, Kunst und Blockchain, MMR-Aktuell 2022, 445475; von *Buttlar/Omlor*, Tokenisierung von Eigentums-, Benutzungs-, Zutritts- und Pfandrechten, ZRP 2021, 169.

51 Demnach ist Art 29 SR nahezu deckungsgleich mit Art 650 ZGB, wobei das schweizerische Pendant seit der Sachenrechtsrevision vom 11.09.2009 (in Kraft seit 01.01.2012) einen rechtsgeschäftlichen Ausschluss für die Dauer von 50 Jahren zulässt.

52 ChBGER 10.03.2011, 5A\_764/2010, E. 4.3.1.

53 *Graham-Siegenthaler* in *Breitschmid/Jungo* (Hrsg), Handkommentar zum Schweizer Privatrecht<sup>3</sup> (2016) Art 650 ZGB Rz 15; *Rey*, Die Grundlagen des Sachenrechts und das Eigentum I<sup>3</sup> (2007) Rz 632 ff; vgl idZ auch die angeführten Beispiele in Art 937 Abs 1 PGR.

54 Vgl chBGE, 81 II 598, E. 3.

55 Vgl zur selben Rechtslage in der Schweiz: *Mangisch* in *Kren Kostkiewicz/Wolf/Amstutz/Fankhauser* (Hrsg), ZGB Kommentar<sup>4</sup> (2021) Art 650 ZGB Rz 7.

56 Jedoch ist auch eine andere rechtsgeschäftliche Unterwerfung – etwa aufgrund eines Testaments – denkbar: *Opilio*, Arbeitskommentar I Art 29 SR Rz 005.

57 Die Schweizer Rezeptionsvorlage sieht hierfür jedoch 50 Jahre vor, vgl *Mangisch* in *Kren Kostkiewicz/Wolf/Amstutz/Fankhauser*<sup>4</sup> Art 650 ZGB.

58 *Brunner/Wichtermann* in *Geiser/Wolf* (Hrsg), Basler Kommentar ZGB II<sup>6</sup> (2019) Art 650 ZGB Rz 14.

59 *Mangisch* in *Kren Kostkiewicz/Wolf/Amstutz/Fankhauser*<sup>4</sup> Art 650 ZGB Rz 5; *Domej/Schmidt* in *Büchler/Jakob* (Hrsg), Kurzkomentar ZGB<sup>2</sup> (2018) Art 650 ZGB Rz 5.

60 Vgl *Opilio*, Arbeitskommentar I Art 29 SR Rz 001.

61 Vgl Art 937 Abs 5 PGR.

62 *Graham-Siegenthaler* in *Breitschmid/Jungo*<sup>3</sup> Art 650 ZGB Rz 2; niemand soll entgegen seinem Willen in einer Miteigentümergeinschaft verbleiben müssen, vgl *Minnig*, Aufhebung von Miteigentum in der Erbengemeinschaft, AJP 2018, 1194 (1196).

63 Vgl zur selben Rechtslage in der Schweiz: *Mangisch* in *Kren Kostkiewicz/Wolf/Amstutz/Fankhauser* (Hrsg), ZGB Kommentar<sup>4</sup> (2021) Art 651 ZGB Rz 2.

gütliche Einigung scheitert, ist gem Art 30 Abs 2 SR das Gericht zur Entscheidungsfindung über die Art der Aufhebung berufen.<sup>64</sup> Jedenfalls lässt sich aus dem Primat der gütlichen Einigung stringent schlussfolgern, dass bereits vor Begründung des Miteigentums eine verbindliche Regelung zur Aufteilung der Sache vereinbart werden kann.<sup>65</sup> Gerade für tokenisierte Kunstgegenstände erscheint die vertragliche Verankerung eines Auskaufrechts des Emittenten überaus sinnvoll, weil so vorab die – mehr als unerwünschte – Zivilteilung abgewendet werden kann.

Für unseren Anlassfall offenbaren die soeben gewonnenen Erkenntnisse zum Miteigentum eine unverkennbare Problematik: Die lediglich selektiv beschränkbare Aufhebbarkeit des Miteigentums<sup>66</sup> mindert dessen praktischen Anwendungsbereich iZm tokenisierten Kunstgegenständen signifikant, weil Investoren darin gerade eine langfristige Wertanlage sehen.<sup>67</sup> Das Risiko, jederzeit mit der Aufhebung rechnen zu müssen, lässt sich mit diesen Anlegerinteressen bloss schwer in Einklang bringen<sup>68</sup> und verlangt deshalb eine vorausschauende privatautonome Lösung. In der Praxis wird dies wohl in aller Regel durch AGB erfolgen, die beim Kauf des mit dem Miteigentumsrecht verknüpften Token zu akzeptieren sind.<sup>69</sup> Vor diesem Hintergrund müssen sämtliche in diesem Kapitel angestellten Überlegungen in die Ausgestaltung der AGB Eingang finden, um das Miteigentum als Instrument zur Tokenisierung von Kunstgegenständen für die Anleger überhaupt attraktiv zu machen.

## VII. Zusammenfassung

Die Tokenisierung öffnet für die Kunstbranche neue Möglichkeiten Kunstgegenstände zu monetarisieren, ohne an diesen aber gleichzeitig den Gewahrsam zu verlieren. Dadurch könnte Geld zur Anschaffung neuer Kunstobjekte oder zur Verbesserung der Ausstellungsräumlichkeiten lukriert werden. Insbesondere in wirtschaftlich schwierigen Zeiten, in denen die staatlichen Förderungsmittel anderweitig zum Einsatz kommen, müssen neue Wege zur Finanzierung der Kunst gefunden werden. Daneben würden durch die Zerstückelung der Kunstwerke unzählige Liebhaber in den Genuss

kommen, in Kunst zu investieren. Gerade renommierte Kunstgegenstände von beträchtlichem Wert sind für Einzelpersonen kaum erschwinglich und steht es auch nicht im öffentlichen Interesse, dass sich diese in Privatsammlungen wiederfinden.

Offen bleibt, ob die Verknüpfung eines Tokens mit dem Rechtsinstitut des Miteigentums das geeignetste und praktikabelste Mittel ist, um die angestrebten Ziele zu erreichen. Dieser Artikel hat jedenfalls gezeigt, dass eine entsprechende Ausgestaltung *de jure* möglich ist. Die AGB müssten hiezu jedoch (i) eine dahingehende Nutzungs- und Verwaltungsordnung enthalten, dass das Kunstwerk beim emittierenden Museum verbleibt, (ii) die Aufhebung des Miteigentums für die maximale Dauer von 30 Jahren ausschliessen<sup>70</sup> und (iii) ein Auskaufrecht des Emittenten bzw der übrigen Miteigentümer verankern, damit das Miteigentum an der Sache über die 30-jährige Frist hinaus geschützt bleibt. Jene Konstellation wird dem Ursprungsgedanken einer in Token verbrieften, frei handelbaren Wertanlage am gerechtesten. Im Ergebnis wird auch der aufhebungsgewillte Miteigentümer nicht daran gehindert, die Gemeinschaft zu verlassen, schliesslich kann er seinen Anteil jederzeit veräussern. Dass er von einer allfälligen Zivilteilung des gesamten Kunstobjekts mehr profitieren würde, bleibt unbeachtlich, weil dieses Risiko jedem Miteigentümer bereits im Vorfeld immanent ist.

Korrespondenz:

Dr. iur. Marco Lettenbichler, LL.M.  
ist Postdoktorand an der Professur für  
Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht,  
Liechtenstein Business Law School an der  
Universität Liechtenstein,  
Mail: marco.lettenbichler@uni.li.

Jeffrey Lee Brüstle, LL.B. LL.M. LL.M.  
ist wiss. Assistent an der Professur für  
Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht,  
Liechtenstein Business Law School an der  
Universität Liechtenstein,  
Mail: jeffrey.bruestle@uni.li.

Mag. iur. Maximilian Jörg, LL.M.  
ist wiss. Mitarbeiter an der Professur für  
Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht,  
Liechtenstein Business Law School an der  
Universität Liechtenstein,  
Mail: maximilian.joerg@uni.li.

64 *Opilio*, Arbeitskommentar I Art 30 SR Rz 003 f.

65 Vgl *Simonius/Sutter*, Schweizerisches Immobiliarsachenrecht I (1995) § 14 Rz 121.

66 Vgl zur Aufhebung des Miteigentums: *Mangisch* in *Kren Kostkiewicz/Wolf/Amstutz/Fankhauser*<sup>4</sup> Art 650 ZGB Rz 5.

67 *González*, Kunst als Investitionsgut, in *González/Weis* (Hrsg), Kunst-Investment (2000) 21 (21ff).

68 Vgl *Brunner/Wichtermann* in *Geiser/Wolf*<sup>6</sup> Art 650 ZGB Rz 12; ähnlich bereits *Liver*, Das Miteigentum als Grundlage des Stockwerkeigentums, in *GedS L. Marxer* (1963) 143 (182 f).

69 Vgl *Schima*, *ecolex* 2022, 635 (636).

70 Beachte in diesem Fall die Notwendigkeit einer richterlichen Bewilligung gem Art 937 Abs 2 PGR.